## **Hochschule Anhalt**

### **HAUSORDNUNG**

vom 15.09.2021 i. d. F. vom 14.11.2024

## § 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf den Liegenschaften der Hochschule Anhalt an den Standorten Bernburg, Dessau und Köthen aufhalten.

### § 2 Hausrecht

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule Anhalt übt das Hausrecht in den Liegenschaften an allen drei Standorten im Interesse der Gewährleistung reibungsloser Arbeitsabläufe sowie der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit gemäß den Vorschriften des geltenden Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aus.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann das Hausrecht und dessen Ausübung delegieren. In ihrem bzw. seinem Namen und Auftrag nehmen das Hausrecht wahr: die Standortsprecherin und der Standortsprecher, die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung, die Dekanin und der Dekan sowie die Leiterin bzw. den Leiter der zentralen Einrichtungen hinsichtlich der Räume, die ihnen zur Nutzung zugewiesen sind. Sie können sich in der Wahrnehmung des Hausrechts vertreten lassen. In Beschwerdefällen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
- (3) Die jeweiligen Inhaberinnen und Inhaber haben die Durchsetzung des Hausrechtes sicherzustellen.

An der Hochschule Anhalt gelten folgende Benutzungsregelungen:

- Das Hausieren und unbefugte Anbieten von Waren aller Art ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule Anhalt nicht gestattet.
- Im Geltungsbereich der Hochschule Anhalt sind die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten ausdrücklich untersagt.
- Das Mitführen von Waffen, Waffen gleichgestellten Gegenständen oder tragbaren Gegenständen im Sinne des § 1 Waffengesetz ist untersagt.
- Werbeplakate sind nur nach Genehmigung durch die Technische Leitung der Standorte an den hierfür vorgesehenen Anschlagflächen und Tafeln anzubringen.
- Das Anbringen und Auslegen von Flyern, Informationen und Hinweisen von Dritten ist mit den Dekanaten oder Struktureinheiten abzustimmen.
- Das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmieren, Verschmutzen, Beschädigen, Bekleben von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen ist nicht gestattet.
- Das Mitführen von Tieren in den Gebäuden der Hochschule Anhalt ist untersagt. Ausgenommen sind Begleithunde (Therapie- und Blindenhunde sowie Hunde, die im Rahmen des Wachschutzes eingesetzt werden), für welche eine Genehmigung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Verwaltung vorliegen muss.
- Schäden an Gebäuden durch höhere Gewalt sowie Einbrüche und Diebstähle sind dem zuständigen Wachdienst oder der Technischen Leitung des jeweiligen Standortes unverzüglich anzuzeigen. Weiteres regelt die objektspezifische Dienstanweisung des jeweiligen Wachschutzes.

- Der Verlust von Gebäude-, Labor- bzw. Dienstraumschlüsseln, Schließkarten sowie Blue-Key-Schlüsseln ist umgehend der Technischen Leitung des jeweiligen Standortes zu melden. Schadenersatzforderungen werden geprüft.
- Das Übernachten oder Campieren in Liegenschaften, Dienst-, Lehr- oder Forschungsräumen der Hochschule Anhalt ist nicht gestattet. Das Hochschulgelände, insbesondere Gebäude, technische Einrichtungen, Geräte, Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Leiterin bzw. den Leiter der Verwaltung.
- Fahrräder, E-Fahrräder, Roller und E-Roller dürfen nicht in den Diensträumen abgestellt werden. Dafür sind die vorgesehenen Außenstellplätze an den Standorten zu nutzen. Die Nutzung von Fahrrädern etc. in den Fluren ist nicht gestattet. Das Aufladen von Batterien für E-Roller u. Ä. in den Diensträumen ist untersagt.
- Die Benutzung von Inline-Skates, Rollschuhen, Kick- und Skateboards usw. ist in den Gebäuden der Hochschule Anhalt nicht erlaubt.
- Es besteht <u>keine</u> Verpflichtung seitens der Poststelle und des Wachdienstes, private Pakete anzunehmen.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident legt fest, wann eine Krisensituation besteht und ist ermächtigt, zur Bewältigung von Krisensituationen, wie z. B. in Pandemien, Einschränkungen und Regelungen für den Zutritt zum Hochschulgelände und zu den Hochschulgebäuden zu erlassen.

## § 3 Ordnung des Verkehrs

- (1) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Hochschulgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmenden verbindlich. Das Befahren des Geländes sowie der hochschuleigenen Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Vor den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule Anhalt dürfen Fahrzeuge nur auf den besonders gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Es ist verboten, Fahrzeuge vor bzw. an den Eingängen, Zufahrten, Toren, sowie in den Durchgängen der Gebäude zu parken und insbesondere Rettungs- und Fluchtwege zu versperren. Bei widerrechtlichem Parken werden die Fahrzeuge zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs und aus Sicherheitsgründen auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt.
- (3) In den Hochschulgebäuden und insbesondere in den Diensträumen, an Hauswänden und auf Gehwegen ist das Abstellen von Fahrrädern, Rollern, Motorrädern und Mopeds nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen werden unverzüglich ordnungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet.
- (4) Bei Benutzung der zur Verfügung stehenden Personen- und Lastenaufzüge sind die Benutzungshinweise zu beachten.

## § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Hochschule Anhalt sind an allen Standorten von Montag bis Freitag grundsätzlich von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet.
- (2) Ausgewählte Gebäude (siehe Anlage), die über studentische Arbeitsräume oder übergreifende Pools verfügen, können in der Vorlesungszeit bis max. 22:00 Uhr geöffnet bleiben.
- (3) Darüber hinausgehende Regelungen, die die Nutzung von Pools und studentischen Arbeitsräumen betreffen, erfolgen über die Erstellung von studentischen Listen, die in der Verantwortung der Lehrenden liegen. Die Listen sind beim Wachdienst abzugeben und die Nutzungszeiten abzustimmen. Werden

Schließberechtigungen erteilt, entfällt die Abgabe einer Liste und die angegebenen Nutzungszeiten für die einzelnen Räume (Siehe Anlage) sind bindend.

- (4) Die Festlegung der Schließzeiten zu den ausgewählten Gebäuden erfolgt in Abstimmung zwischen der Technischen Verwaltung, dem Fachbereich und dem Wachdienst.
- (5) <u>Sonderregelungen</u>, die in den Absatz 1 bis 4 nicht erfasst sind, können von der Person, die mit dem Hausrecht beauftragt wurde (Standortsprecherinnen und Standortsprecher, Dekaninnen und Dekane, ...) unabhängig davon festgelegt werden. Diese Veränderung ist in jedem Falle der Technischen Verwaltung anzuzeigen.
- (6) Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Zugang zu den Räumen ausschließlich über ausgegebene Schlüssel, Schließkarten und Blue-Key-Schlüsseln gewährleistet, wobei die Schlüsselinhaber und -inhaberinnen explizit Verantwortung für eine persönliche Anwesenheit und damit Aufsicht zur Sicherung geöffneter Räume übernehmen.
- (7) Die Ein- und Ausgangstüren der Gebäude sind außerhalb der Öffnungszeiten immer verschlossen zu halten, sodass Unbefugte keinen Zutritt haben.

# § 5 Ordnung und Sicherheit in Gebäuden und Diensträumen

- (1) Die Anordnungen der Leitung der Struktureinheiten und der Technischen Leitung, die diese zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu beachten.
  - In sämtlichen Räumen, Fluren und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.
  - Manuell zu schließende Brandschutztüren sind außer für den Durchgangsverkehr geschlossen zu halten und dürfen nicht durch Blockierungen (z. B. Keile) aufgehalten werden. Brandschutztüren, die im Brandfall automatisch schließen, dürfen offen bleiben, jedoch nicht blockiert werden, um ihre selbstschließende Funktion dauerhaft zu gewährleisten (siehe § 2 Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt).
  - Das Mitbringen und Benutzen privater, netzbetriebener Elektrogeräte (wie beispielsweise Wasserkocher oder Kaffeemaschinen) ist nur nach einer vorherigen Überprüfung und Genehmigung durch die Technische Verwaltung erlaubt.
  - Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
  - Der Rücksprache bzw. Genehmigung durch die Technische Leitung bedarf es z. B. beim Anschrauben und Bohren an Decken, Fußböden und Wänden.
  - Die Nutzerinnen und Nutzer von Dienst- und Arbeitsräumen sind für das Absperren der Zimmer sowie Schließen der Fenster und Abschalten der elektrischen Geräte verantwortlich.
  - Auf die Einhaltung allgemeiner energiesparender Maßnahmen ist zu achten.
  - Das Rauchen in den Gebäuden der Hochschule Anhalt ist generell untersagt. Auf dem Gelände ist das Rauchen auf die ausdrücklich dafür ausgewiesenen Raucherzonen und im Übrigen auf solche Bereiche zu beschränken, bei denen eine Belästigung der Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz nicht zu befürchten ist.
  - Der Handel mit und der Konsum von psychoaktiven Betäubungsmitteln ist in den Liegenschaften der Hochschule Anhalt verboten.
- (2) Für bestimmte Gebäude können Gebäudeverantwortliche im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung und den Dekaninnen und Dekanen durch die Standortsprecherin oder den Standortsprecher benannt werden. Die Aufgaben der Gebäudeverantwortlichen werden in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.
- (3) Bei der Nutzung von Räumen der Hochschule Anhalt durch Dritte sind diese für die Ordnung zuständig,

wobei die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Standortsprecherin bzw. dem Standortsprecher die Genehmigung zur Nutzung erteilt.

# § 6 Ahndung und Folgen von Verstößen

- (1) Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es können Haus- und Platzverweise sowie Hausverbote ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Verstöße, mit denen der Hochschule Anhalt Schaden zugefügt wird, können bei Studierenden zu einer Exmatrikulation gem. § 30 Absatz 3 Satz 2 HSG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 in Verbindung mit § 11 Absatz 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2024 führen.
- (2) Die Wachdienste der Hochschule Anhalt sind berechtigt, Personen, die den Betrieb stören, aus dem Hochschulbereich zu verweisen. Sie können insbesondere außerhalb der regulären Arbeitszeit einen hinreichenden Ausweis zur Feststellung der Person verlangen.

Falls eine Person nicht bereit ist, sich auszuweisen, sind die Wachdienste der Hochschule Anhalt berechtigt, das Betreten der Einrichtung zu untersagen. Die konkrete Verfahrensweise regelt die Dienstanweisung des Wachschutzes.

(3) Anzeigen wegen strafbarer Handlungen gegen die Hochschule Anhalt, ihre Mitglieder oder Angehörigen, können die Personen, die gemäß § 2 Absatz 3 das Hausrecht wahrnehmen, stellen. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung ist unverzüglich darüber zu informieren.

# § 7 Haftung

- (1) Bei Schäden, die durch Einrichtungen bzw. Beschäftigte der Hochschule Anhalt verursacht werden, haftet die Hochschule Anhalt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen der Hochschule Anhalt haften für alle durch sie verursachten Schäden in voller Höhe.
- (3) Fundsachen sind beim Wachdienst abzugeben und auch dort zu erfragen bzw. abzuholen.

# § 8 Nutzung der Räume anlässlich von Geburtstagen, Jubiläen und Veranstaltungen

Die Nutzung von Diensträumen für Zusammenkünfte anlässlich von Geburtstagen und Jubiläen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die betreffende Leitung der Struktureinheit. Alkoholische Getränke sind dabei auf das bei Empfängen übliche symbolische Maß zu begrenzen. Selbiges gilt für den Genuss von Alkohol bei Veranstaltungen in den Liegenschaften, Diensträumen und im Außenbereich der Hochschule.

## § 9 Notfälle

Bei Notfällen ist der Wachdienst an den Standorten zu benachrichtigen:

 Bernburg
 - Telefon 03471/355-8002

 Dessau
 - Telefon 0340/5197-8003

 Köthen
 - Telefon 03496/67-8001

# § 10 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung i. d. F. vom 12.06.2024 außer Kraft.
- (3) Geändert auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Anhalt vom 14.11.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten bzw. der Hochschule Anhalt vom 14.11.2024.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 95/2024 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, 14.11.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn Präsident der Hochschule Anhalt

### Anlage zur Hausordnung vom 15.09.2021 i. d. F. vom 14.11.2024

Festlegungen zu gesonderten Schließzeiten für ausgewählte Gebäude

### Standort Bernburg (bis 22.00 Uhr)

Hauptgebäude: PC-Pool 2, 3, 4, 8

Thünen-Haus: GIS-Pool

Verwaltungsgebäude: PC-Pool 1,5,6

Hellriegelhaus: MBA-Pool

Müntzer-Haus: MFA-Pool

## Standort Köthen (bis 22.00 Uhr)

Gebäude 01: Medientechnik 112-1, 112-3, 112-5

Gebäude 02: studentische Projekt- und Arbeitsräume

Gebäude 73: PC-Pool 1 - 6, PC-Pool 314, Labor 310

Gebäude 23: bis 20.00 Uhr - Zugang nur mit Schlüsselberechtigung

### Standort Dessau (bis 22.00 Uhr/ und Sonderregelung)

Gebäude 01: Projekträume

(24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

Projekträume 114, 209, 303

(24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

Gebäude 02: Computerpools

Gebäude 03: Projekträume 003, 103, 206, 219

(24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

302 Computerpool

Gebäude 04: Projekträume 205, 206, 207, 208

(24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

Gebäude 08: Projekträume

(24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

Gebäude 10: Projekträume 117 (E. 41), 107 (E.47)

(24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

Öffnungszeiten für Labore und Werkstätten legt die Leiterin bzw. Leiter der Struktureinheit in Abstimmung mit der Werkstatt- oder Laborleitung fest. Das Betreten dieser Räumlichkeiten außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ist nicht gestattet und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Leitung der Struktureinheit. Die Genehmigung ist bei der Wache zu hinterlegen.